



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GS1 SYNC

Gültig ab 1.12.2013

1. Präambel

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Leistungen der GS1 Austria GmbH für die Dienstleistung GS1 Sync. Im Folgenden wird GS1 Austria GmbH kurz GS1 Austria genannt.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für GS1 Sync enthaltenen Bestimmungen gelten für jeden Vertrag („Vertrag“), den die GS1 Austria für die Dienstleistung GS1 Sync abschließt.
- 2.2 Jegliche Einkaufsbedingungen oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung.
- 2.3 GS1 Austria ermöglicht mit der Dienstleistung GS1 Sync Vertragspartnern den Austausch von Artikeldaten. Diese Dienstleistung können Mehrwertdienstleistungen und Schnittstellen zur Erweiterung und Unterstützung der Funktionen von GS1 Sync umfassen.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 GS1 Austria stellt dem Vertragspartner, wie in dem Vertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen geltenden Anlagen dargelegt, einen Zugang zu GS1 Sync bereit, dies vorbehaltlich der Erfüllung aller Verpflichtungen des Vertragspartners (siehe untenstehend Artikel 4) und vorbehaltlich der Zahlung des Entgelts bei Fälligkeit durch den Vertragspartner.
- 3.2 GS1 Austria stellt ausschließlich Systeme, Schnittstellen und Mehrwertdienstleistungen bereit und hat keine Kontrolle über die Qualität, die Sicherheit oder die Legalität der angebotenen oder verkauften Produkte oder Dienstleistungen, die Richtigkeit, die Genauigkeit oder Vollständigkeit jeglicher seitens des Vertragspartners bereitgestellten Informationen (einschließlich der Informationen in Bezug auf die vorgegebene oder tatsächliche Identität eines Vertragspartners) oder die Fähigkeit des Vertragspartners zum Abschluss des Kaufs oder des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

4. Verpflichtungen des Vertragspartners

- 4.1 Es ist dem Vertragspartner untersagt GS1 Sync sowie alle anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit GS1 Sync auf eine andere als in der vertraglich vereinbarten Art und Weise zu nutzen.

- 4.2 Der Vertragspartner benennt einen primären Ansprechpartner für GS1 Sync. Dieser beteiligt sich mit vollem Einsatz und kooperativ an dem Projekt, steht für Besprechungen zur Verfügung und liefert Feedback in Bezug auf alle Projektergebnisse.
- 4.3 Der Vertragspartner hält sich in Bezug auf die Erfüllung des Vertrages, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeglicher geltender Anlagen an alle geltenden Gesetze und Vorschriften.
- 4.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich GS1 Sync nicht zur Förderung jeglicher wettbewerbswidriger oder sonst gesetzeswidriger Aktivitäten, einschließlich u.a. dem missbräuchlichen Austausch von sensiblen Informationen in Bezug auf die Wettbewerber, die Marktallokation, Preisabsprachen, abgesprochene Preis- oder Gruppenboykotte, die zu einer Verletzung jeglicher Gesetze führen könnten, zu nutzen.
- 4.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, sich nicht derart zu verhalten, dass andere Vertragspartner im Rahmen der Nutzung und des Genusses der vollumfänglichen Vorteile der seitens GS1 Austria bereitgestellten Dienste im Rahmen von GS1 Sync eingeschränkt oder behindert werden, und er verpflichtet sich, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die der GS1 Austria durch den Vertragspartner bereitgestellten Daten und Inhalte richtig, vollständig, aktuell und fehlerfrei sind, gegen keine geistigen Eigentumsrechte dritter Parteien verstoßen und nicht verleumderisch, geschäftsschädigend, bedrohend oder beleidigend sind.
- 4.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, umgehend nach Erhalt von Aussendungen durch GS1 Austria, fehlerhafte Angaben von firmenrelevanten Daten schriftlich an GS1 Austria zu melden.
- 4.7 Die Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, dass GLNs mit dazugehörigem Firmenwortlaut, dazugehöriger Adresse und der zuständigen primären Ansprechperson von GS1 Austria veröffentlicht werden.
- 4.8 Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden elektronische Post im Sinne des §107 des Telekommunikationsgesetzes von GS1 Austria zu erhalten.
- 4.9 Der Vertragspartner stellt GS1 Austria sämtliche Informationen, Vorlagen und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung, die GS1 Austria zur Durchführung dieses Vertrages benötigt. Dies gilt insbesondere auch bei Änderungen auf Seiten des Vertragspartners, welche Auswirkungen auf den Vertrag und den Vertragsgegenstand haben können.
- 4.10 Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden den Datenqualitätsprozess von GS1 Sync zu akzeptieren. Dieser Prozess ist geregelt unter anderem im Kompendium, im Handbuch zum Webportal, in der Schnittstellenbeschreibung und sonstigen GS1 Sync Dokumenten.
- 4.11 Der Vertragspartner als Dateneinsteller ist verpflichtet ausschließlich richtige, vollständige, aktuelle und fehlerfreie Artikeldaten in GS1 Sync einzustellen.
- 4.12 Der Vertragspartner als Datenabholer ist verpflichtet, die ihm bereitgestellten Artikeldaten zeitgerecht abzuholen und weiterzuverarbeiten.
- 4.13 Der Vertragspartner als Datenabholer ist verpflichtet, die ihm bereitgestellten Artikeldaten hinsichtlich aller gesetzlich-relevanter Artikeldaten nicht zu verändern.

5. Anmeldung

- 5.1 Die Anmeldung zur Nutzung von GS1 Sync ist bei GS1 Austria schriftlich mit den dafür vorgesehenen Vertragsunterlagen vorzunehmen. Der Vertragspartner verpflichtet sich hierbei, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GS1 Austria sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von GS1 Sync anzuerkennen.

6. Weitergabe von Zugangsdaten

- 6.1 Sämtliche Zugangsdaten werden dem jeweiligen Vertragspartner direkt übermittelt. GS1 Austria gibt Zugangsdaten ausschließlich an die im Vertrag genannten Ansprechpartner weiter.

7. Weitergabe von Artikeldaten

- 7.1 Sämtliche Artikeldaten, die ein Vertragspartner über GS1 Sync bereitgestellt bekommt, dürfen vom jeweiligen Vertragspartner nicht ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von GS1 Austria - weder entgeltlich noch unentgeltlich - an dessen Kunden bzw. Partner weitergegeben werden.

8. Änderungen der Firmendaten und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 8.1 GS1 Austria ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen zu ändern. Eine Änderung wird frühestens nach Ablauf einer Dreimonatsfrist wirksam, die am Ende des Monats beginnt, in dem die Änderung den Vertragspartnern schriftlich mitgeteilt wurde.
- 8.2 Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch GS1 Austria rechtswirksam.
- 8.3 Änderungen in den Firmendaten (Firmenwortlaut, Adresse usw.) sind schriftlich vorzunehmen und werden kostenlos durchgeführt. Sollten durch eine nicht gemeldete Änderung von Firmendaten GS1 Austria durch notwendige Erhebungen Kosten entstehen, sind diese zur Gänze vom Teilnehmer zu tragen. Grundsätzlich wird die zuletzt bekanntgegebene Firmenadresse von GS1 Austria für den Versand von Rechnungen, Informationsmaterial usw. herangezogen.

9. Dauer des Vertrages / Beendigung

- 9.1 Ab Vertragsbeginn gilt eine feste Vertragslaufzeit von zunächst einem (1) Jahr.
- 9.2 Im Anschluss wird die Laufzeit des Vertrages und jeglicher damit verbundener Dienstleistungen automatisch um ein weiteres Vertragsjahr verlängert, sofern eine Vertragspartei den Vertrag nicht spätestens drei (3) Monate vor Ablauf des zu diesem Zeitpunkt laufenden Vertragsjahres kündigt.
- 9.3 Das Recht beider Vertragsparteien, den Vertrag oder jegliche gemäß dem Vertrag erbrachte Dienstleistungen außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
- 9.4 Die Kündigung ist schriftlich an GS1 Austria zu richten.
- 9.5 Mit der Kündigung bzw. Teilkündigung verpflichtet sich der Vertragspartner die in GS1 Sync eingestellten, veröffentlichten sowie abgeholten Daten zu löschen.

- 9.6 GS1 Austria behält sich das Recht vor bei Nichteinhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von GS1 Sync, im Besonderen bei mangelnder Qualität der eingestellten Daten, diese Daten auf unbestimmte Zeit zu sperren und nicht weiterzuleiten. Die Sperrung hat keine Auswirkung auf die sonstigen Verpflichtungen eines Vertragspartners.
- 9.7 Die Nichtentrichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung der jährlichen Lizenzgebühr zieht den sofortigen Entzug der Berechtigung zur Nutzung von GS1 Sync nach sich. Eine widerrechtliche Verwendung von GS1 Sync bzw. von Daten, die über GS1 Sync bezogen wurden, wird gerichtlich verfolgt.

10. Entgelte

- 10.1 Alle Aufwände für die Nutzung von GS1 Sync werden nach der aktuellen Preisliste der GS1 Austria berechnet.
- 10.2 Alte Preislisten verlieren mit der Veröffentlichung einer neuen Preisliste ihre Gültigkeit.
- 10.3 Für alle Vertragspartner gilt automatisch die neueste Preisliste ab der nächstfolgenden Faktura.
- 10.4 Der Vertragspartner zahlt GS1 Austria für die Nutzung von GS1 Sync, wie im Vertrag festgelegt, einmalige Einrichtungskosten, sowie für das erste Vertragsjahr und für jedes weitere Vertragsjahr (sofern zutreffend) eine jährliche Lizenzgebühr.
- 10.5 Die Einrichtungskosten werden einmalig bei Unterzeichnung eines Vertrages in Rechnung gestellt.
- 10.6 Für die Berechnung der jährlichen Lizenzgebühr wird das folgende Schlüsselkriterium herangezogen:
- Größe des Unternehmens (GESAMTJAHRESUMSATZ des teilnehmenden Unternehmens)
- 10.7 Die jährliche Lizenzgebühr wird für die kommende Abrechnungsperiode im Vorhinein verrechnet.
- 10.8 Die Abrechnungsperiode beträgt 12 Monate ab Monatsletztem des Vertragsabschlusses.
- 10.9 Für alle sonstigen Leistungen wird nach Abstimmung mit dem Vertragspartner basierend auf dem gültigen Tagessatz ein getrenntes Angebot mit Aufwandsabschätzung bereitgestellt.
- 10.10 Alle in der Preisliste genannten Beträge verstehen sich netto ohne jegliche Steuern, sofern zutreffend, und sind in der jeweiligen Landeswährung (wie im Vertrag festgelegt) ausgewiesen.
- 10.11 Der Vertragspartner verpflichtet sich, seinen Jahresumsatz einen Monat vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres zu prüfen und GS1 Austria unverzüglich über Änderungen zu informieren.
- 10.12 Änderungen im Gesamtjahresumsatz, die zu einer Anpassung der Jahreslizenzgebühren führen, sind unverzüglich und unaufgefordert GS1 Austria mitzuteilen.
- 10.13 GS1 Austria behält sich das Recht vor, die Richtigkeit der Umsatzangaben zu überprüfen bzw. einen geeigneten Nachweis vom Vertragspartner einzufordern. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Umsatzangaben im Vertrag wahrheitsgemäß anzugeben.
- 10.14 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vergütung, die in der Preisliste festgelegt ist, innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zu entrichten. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ohne jeden Abzug an die von GS1 Austria bekannt gegebene Zahlstelle (Bank) zu leisten.

- 10.15 Der Vertragspartner ist auf keinen Fall berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche aufgrund welchen Grundes oder Titels auch immer, Zahlungen an GS1 Austria zurückzuhalten, oder gegen Forderungen der GS1 Austria aufzurechnen.
- 10.16 Im Falle einer Insolvenz und der Unternehmensfortführung durch einen Insolvenzverwalter oder eine neue Gesellschaft, liegt eine Mitteilungspflicht gegenüber GS1 Austria vor.
- 10.17 Der Zugang des Vertragspartners zur Nutzung von GS1 Sync darf nur weiterverwendet werden, wenn eine entsprechende Neuanmeldung durchgeführt wird.
- 10.18 GS1 Austria behält sich das Recht vor, eine Vorauszahlung oder eine Begleichung der Rechnung mittels Lastschriftverfahren zu verlangen.

11. Gewährleistung

- 11.1 GS1 Austria gewährleistet den Vertragspartnern für die Dienstleistung GS1 Sync, dass sie alle Leistungen gemäß dem Vertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeglichen geltenden Anlagen fachmännisch, rechtzeitig und sachkundig erbringen wird.
- 11.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche des Vertragspartners sechs Monate. Die Frist beginnt bei werkvertraglichen Leistungen mit der Abnahme und bei sonstigen mangelhaftungspflichtigen Leistungen mit der Übergabe. Im Falle von Mängelansprüchen und/oder -rechten, die auf vorsätzlichen Pflichtverletzungen von GS1 Austria beruhen, und/oder Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln bleibt es bei der gesetzlich vorgesehenen Verjährung.

12. Übermittlung der Daten / Datenschutz

- 12.1 GS1 Austria verpflichtet sich die "Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung" einschließlich der Datenschutzbestimmungen zu beachten. Bei der laufenden Datenübertragung wird durch GS1 Sync nur auf den Adressteil der Übertragungsdaten sowie auf die Daten des GS1 Sync System-Logs zugegriffen. GS1 Austria verarbeitet und nutzt bei der Durchführung von GS1 Sync personenbezogene Kundendaten. Der Kunde ist mit der Nutzung solcher Daten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages einverstanden.
- 12.2 GS1 Austria stellt sicher, dass Artikeldaten ausschließlich an die von Dateneinsteller angegebenen Datenabholer in GS1 Sync weitergegeben werden.
- 12.3 Bei einer generellen Freigabe der Artikeldaten durch einen Dateneinsteller können diese von GS1 Austria an die folgenden Unternehmen weitergegeben werden, um eine größtmögliche Streuung der Artikeldaten zu erreichen:
- a. Händler
 - In Österreich operierende FMCG-Händler
 - In Österreich operierende Großhändler
 - In Österreich operierende Online Händler
 - b. Gastronomieunternehmen und Gemeinschaftsverpflegung

- In Österreich operierende Gastronomieunternehmen direkt bzw. indirekt über einen Datenversorger des Gastronomieunternehmens
 - In Österreich operierende Gemeinschaftsverpfleger (Kantinen, Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen, Spitäler sowie Seniorenhaushalten) direkt bzw. indirekt über einen Datenversorger des Gemeinschaftsverpflegers
- c. Daten-Nutzer, die die bereitgestellten Artikeldaten nicht zur Präsentation sondern ausschließlich zu Auswertungszwecken verwenden
- In Österreich operierende Anbieter von Rezeptmodellen für Gastronomieunternehmen und Gemeinschaftsverpflegung
 - In Österreich operierende Marktforschungsunternehmen
 - In Österreich operierende Unternehmen für die Auswertung von Kalorienangaben
- d. Internet Application Provider, Informations-, Vergleichs- und Bewertungsprovider sowie jenen Softwaredienstleister, der den ECR Product Guide Austria umsetzt
- 12.4 Die Weitergabe von Artikeldaten an die unter 12.3c und 12.3d genannten Datenabholer erfolgt ausschließlich wenn die Einhaltung eines Kriterienkataloges durch den jeweiligen Datenabholer gewährleistet ist (Kriterienkatalog nicht Teil der vorliegenden AGBs).
- 12.5 Vertragspartner, an die die Daten weitergegeben werden, werden von GS1 Austria veröffentlicht und können von allen Vertragspartnern eingesehen werden.

13. Geistiges Eigentum, Eigentumsrecht & Rechte an Daten

- 13.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, keinen Teil der zur Erbringung der Dienstleistungen verwendeten Technologie zu ändern, zu vervielfältigen oder zu verbreiten oder einen Zugang auf das GDSN oder eine Nutzung des GDSN oder der Daten durch eine oder zugunsten einer dritten Partei zu gestatten, einschließlich u. a. der Erbringung von Überlassungsdienstleistungen, Servicedienstleistungen, Outsourcing- oder Consulting-Dienstleistungen.
- 13.2 GS1 Austria, ihre Vertragspartner, Subunternehmer, Lieferanten und Lizenznehmer sind und bleiben exklusive Eigentümer aller Rechte an den Dienstleistungen, der Dokumentation, allen geistigen Eigentumsrechten, kundenspezifischen Anpassungen, Verbesserungen, Erweiterungen, der Computer-Software, aller Daten oder Informationen (mit Ausnahme der sich im Eigentum des Vertragspartners befindlichen und seitens des Vertragspartners bereitgestellten Daten) oder anderer geschützter Materialien, die von GS1 Austria, ihren Lieferanten oder Lizenznehmern zur Erbringung der Dienstleistungen entwickelt wurden.

14. Haftung der einzelnen Vertragspartner

- 14.1 Die Verantwortung für die Einstellung von vollständigen, richtigen, aktuellen und fehlerfreien Artikeldaten liegt beim Dateneinsteller.

- 14.2 GS1 Austria haftet für die unveränderte und zeitgerechte Übermittlung der eingestellten Artikeldaten und stellt die Speicherung der jeweils aktuellsten Version eines eingestellten Artikels sicher.
- 14.3 Datenabholer stellt sicher, dass die bereitgestellten Artikeldaten zeitgerecht übernommen und weiterverarbeitet werden.

15. Haftungsbegrenzung seitens GS1 Austria

- 15.1 GS1 Austria haftet aus Schadenersatz ausschließlich dann, wenn Schäden auf die schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, nämlich einer Pflicht deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) durch GS1 Austria verursacht werden, oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von GS1 Austria zurückzuführen sind.
- 15.2 Haftet GS1 Austria gemäß vorstehendem Artikel 15.1 für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die gesamte Haftung von GS1 Austria auf solche Schäden und hierbei auf einen solchen Schadenumfang begrenzt, mit deren Entstehen GS1 Austria bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Die Haftung ist in diesem Fall der Höhe nach maximal auf die jährliche Lizenzgebühr begrenzt.
- 15.3 Liegen die Voraussetzungen des Artikels 15.2 vor, ist die Haftung für Mangelfolgeschäden und für den entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 15.4 Für Datenverluste haftet GS1 Austria ebenfalls nur im Rahmen des Artikels 15. Eine Haftung von GS1 Austria für solche Schäden entfällt insofern, als sie darauf beruhen, dass der Vertragspartner in seinem Verantwortungsbereich keine angemessene Vorsorge gegen Datenverluste, insbesondere durch eine Anfertigung einer Sicherungskopie aller Programme und Daten, walten ließ.
- 15.5 Bei der Erbringung der Dienstleistungen ist GS1 Austria von der Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte abhängig sowie auch von der Richtigkeit und Vollständigkeit der durch Dritte bereitgestellten Informationen. GS1 Austria übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit, Integrität, Richtigkeit und Vollständigkeit jeglicher Daten und Dienstleistungen, sofern diese Daten durch Dritte zur Verfügung gestellt wurden oder der Zugang zu den Dienstleistungen von Dienstleistungen Dritter abhängig ist.
- 15.6 Schadenersatzansprüche verjähren spätestens ein Jahr nach Kenntniserlangung vom schädigenden Ereignis durch den Vertragspartner.
- 15.7 Eine Haftung der GS1 Austria für Schäden, insbesondere aus unrichtigen Artikeldaten und dergleichen, ist ausgeschlossen.
- 15.8 Dieses gilt auch für Folgeschäden und Schäden Dritter, für die der Systemteilnehmer zur Rechenschaft gezogen wird.
- 15.9 Bei missbräuchlicher Benutzung haftet dieser ehemalige Vertragspartner für alle entstehenden Schäden bei anderen Systemteilnehmern und GS1 Austria.

16. Sonstiges

- 16.1 Abtretung: Der Vertragspartner darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von GS1 Austria an Dritte abtreten.
- 16.2 Rechtsnachfolge: An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner gebunden.
- 16.3 Gesamte Vereinbarung, Änderung: Nebenabreden zu einem Vertrag werden nicht getroffen. Die Bestimmungen eines Vertrages können nur schriftlich geändert werden.
- 16.4 Vertragserfüllung durch Dritte: GS1 Austria ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr nach hiernach abgeschlossenen Verträgen obliegenden Verpflichtungen Dritte, einschließlich mit ihr verbundene Unternehmen, einzuschalten.
- 16.5 Höhere Gewalt: Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Vornahme von Zahlungen ist jede Partei von der Erfüllung ihrer hiernach abgeschlossenen Verträge bestehenden Vertragspflichten so lange befreit, als diese infolge höherer Gewalt unmöglich ist. Höhere Gewalt sind insbesondere Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Feuer, Überflutung, behördliche Maßnahmen, Verzug oder Nichterfüllung seitens Zulieferanten, Erdbeben, Ausfall von und Störungen in Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber oder andere von der jeweils leistungswilligen Partei nicht zu vertretende Umstände.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Für diesen Vertrag gilt das österreichische Recht. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand das für GS1 Austria örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart.